

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsschau:
„Tageblatt“, Riesa.

Berichtsblatt
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 102.

Donnerstag, 4. Mai 1905. abends.

58. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Biertäglicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch einen Fahrgärtner bis zum Stand 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger bei im Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden eingesparten.

Anzeigenschau für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Reichstagsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Reklamation verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Verordnung

über die Anzeigepflicht bei ausbrechenden Krankheiten vom 29. April 1905.

§ 1. Außer den in § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemein- gefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 806) angeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleißfeier (Fleißtyphus), Sehnsucht, Pest (orientalischer Beulenpest), Boden (Blattern) — wird die Anzeigepflicht für Grippe, Diphtherie, Genickstarre (meningitis cerebrospinalis), Scharlach und Typhus nach Maßgabe folgender Bestimmungen angeordnet:

§ 2. Jeder Erkrankungs- und Todesfall an Grippe, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach und Typhus, sowie jeder Fall des Verdachtes der Genickstarre und des Typhus ist von dem behandelnden Arzte unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem Bezirkssarzt mündlich oder schriftlich (unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars) anzugeben. Bei Postsendungen ist die Frankierung der Anzeigen nicht erforderlich.

§ 3. Ist in den Fällen des § 2 ein Arzt zur Behandlung des Kranken nicht zugezogen worden, so ist die Anzeige von den nachstehend aufgeführten Personen an die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Erkrankten oder des Sterbeortes zu erstatten.

Anzeigepflichtig sind in diesen Fällen: 1) der Haushaltungsvorstand, 2) jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, 3) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, 4) die Leichenfrau. — Die Verpflichtung der unter 2—4 genannten Personen tritt indes nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Die Polizeibehörde hat die bei ihr eingehenden Anzeigen sofort an den Bezirkssarzt einzusenden.

§ 4. Zu überhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden an den Anzeigepflichtigen mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft geahndet.

§ 5. Der lezte Satz von § 18 Absatz 3 der Verordnung vom 12. Dezember 1900 zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend usw. (Gesetz- und Verordnungsb. S. 967) und die Verordnung vom 25. Juni 1904, die Anzeigepflicht der Ärzte beim

Vorkommen ansteckender Krankheiten betreffend (Gesetz- und Verordnungsb. S. 244) werden aufgehoben.

Dresden, den 29. April 1905.

Ministerium des Innern.

v. Meissch.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Strehla Blatt 709 auf den Namen Friedrich Paul Kirsten eingetragene Grundstück soll am

26. Juni 1905, vormittags 1/11 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 4,8 Ur groß und auf 4800 M. — Br. geschätzt. Es besteht aus dem Wohnhause Nr. 193 E des Brandkatasters nebst Hofraum und Garten und liegt an der König Albertstraße. Brandversicherung: 39280 M. Steuereinheiten: 183,36.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 20. April 1905 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Beschlusses die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 3. Mai 1905.

Königliches Amtsgericht.

Deutschland und Sachsen.

Riesa, 4. Mai 1905.

Zu Ehren des bekanntlich jetzt in Wien weisenbaren Königs von Sachsen fand gestern in dem festlich geschmückten Ceremonienaal der Hofburg ein Galadiner statt. Während desselben brachte der Kaiser Franz Joseph folgenden Trinksprud aus:

Euerer Majestät Besuch ist mir ein erfreuliches Zeichen unserer beiderseitigen freundschafflichen Gefühle, sowie der ausgezeichneten und engen Beziehungen, welche zwischen unseren Staaten bestehen. Ich heiße Eure Majestät von Herzen willkommen und kann nicht umhin, Meinen aufrichtigen Dank für diesen Besuch hiermit zum Ausdruck zu bringen. Zugleich spreche Ich die Zuversicht aus, dass die traditionelle gute Nachbarschaft, welche von jeher zwischen dem Königreich Sachsen und Österreich-Ungarn gepflegt wird, fortduern und unseren Völkern wie bisher zum Wohle gereichen werde. Inbem Ich auch in dieser Richtung Mich der glücklichen Übereinstimmung Euerer Majestät Intentionen mit den Meinen versichert halte, erhebe Ich das Glas auf das Wohlergehen Eurer Majestät und auf eine lange und segenreiche Regierung!

Der König von Sachsen erwähnte mit folgendem Toast:

Euerer Majestät sage Ich Meinen herzlichsten, tiefgefühlten Dank für den überaus freundschafflichen und glänzenden Empfang, welchen Allerhöchsteselben die Gnade hatten, Mir heute in Ihrer Haupt- und Residenzstadt zu gewähren. Eine langjährige innige Freundschaft verbindet Unsere Länder und Häuser. Euerer Majestät treue Liebe und verwandschaftliche Gefühle für Meine beiden in Gott ruhenden Vorgänger und die auch Mir so oft bewiesenen Zeichen von Huld und Gnade, machen es Mir zur Ehrenpflicht, im Siene Meines heißgeliebten verewigen Vaters alles zu tun, um die festgeküpfte Freundschaft weiter zu pflegen. Ich folge dabei auch dem Bilde Meines Herzens. Seit den Tagen der großen Kämpfe vor Wien 1683 haben Unsere Armeen treue Waffenbrüderlichkeit gehalten. Wie Meine Armeen Eure Majestät mit Stolz zu den Siegen zählen und seit dem heutigen Tage mit Allerhöchster Genehmigung auch Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit Kaiser Franz Ferdinand Ihr angehört, so erfüllt es Mich mit berechtigtem Stolz, in der glorreichen österreichisch-ungarischen Armee die Stelle eines Oberbefehlshabers einzunehmen zu dürfen. Alle Gefühle und aufrichtigen Wünsche, welche Ich für Eure Majestät und

die beiden unter Allerhöchsteselben weisen Regierung blühenden Länder habe, bitte Ich in den Ruf zusammenzufassen zu dürfen: Seine Majestät der Kaiser von Österreich und apostolische König von Ungarn, Mein lieber väterlicher Freund, lebe hoch, hoch, hoch!"

Allen in dem Schillerfeier-Konzert dargebotenen Gesängen liegen Schillersche Gedichte zu Grunde. Frau Dr. Börner singt außer den herrlichen Sopran-Arien in der "Glocke" auch noch ein wenig bekanntes Lied von F. Schubert: "Der Eichwald brauset" — (Schubert hat das Gedicht zweimal vertont) und ein jartes Lied von F. Liszt über das Gedicht aus "Wilhelm Tell": "Es lächelt der See". Eine sehr wirkliche Komposition von Mendelssohn: "Festgesang an die Künstler" bringt der Männergesangverein "Amphion" zur Aufführung, während der verstärkte Kirchenchor das schöne Romberg'sche Werk: "Das Lied von der Glocke" mit Orchesterbegleitung vortragen wird. Die Solopartien werden von Künstlern ausgeführt, denen sämtlich ein sehr guter Ruf vorausgeht. Hoffentlich läuft es das Publikum von Riesa und Umgebung nicht an Unterstzung fehlen. Der Verkauf von Eintrittskarten hat bereits begonnen.

Im städtischen Schlachthofe zu Riesa gelangten im Monat April er. zur Schlachtung 808 Tiere und zwar: 12 Pferde, 113 Rinder (16 Ochsen, 15 Bullen, 78 Kühe und 4 Stück Junggrinder), 216 Kalber, 355 Schweine, 78 Schafe und 34 Ziegen. Von diesen Tieren wurden als gänzlich untauglich für den menschlichen Genuss befunden: 1 Kuh und 1 Kalb. Als bedingt tauglich waren anzusehen: 1 1/2 Kuh, 5 Schweine, deren Fleisch in gelochtem Zustande auf der Freibank zum Verkauf gelangte, während das Fleisch von 5 1/2 Kühen und 2 Schweinen als tauglich aber minderwertig befunden und auf der Freibank im rohen Zustande auf verkauft wurde. Rotschlachtungen wurden vorgenommen bei 1 Pferde, 3 Schweinen und 1 Kalbe. An einzelnen Organen waren zu vernichten bei Pferden: 2 Lebern; bei Rindern: 58 Lungen, 13 Lebern, 1 Darmkanal, 7 sonstige Organe und von zwei Rindern sämtliche Baucheingeweide; bei Schweinen: 28 Lungen, 20 Lebern, 5 Darmkanale, 10 sonstige Organe und 3 kg Muskelfleisch; bei Schafen: 8 Lungen, 8 Lebern, 1 sonstiges Organ. Von auswärtig wurden in den Stadtbezirk eingeführt: 3 Rinderwietel, 1 Kalb, 10 Kalbskeulen (davon 3 mit Riere), 2 Kalbsrückenstücke.

* Wie uns der Sächsische Landesverband des Blauen Kreuzes mitteilt, bringt das jetzt häufig als Mittel gegen die Erkrankung angelese Coxa-Pulver ebenso wie alle anderen berartigen Mittel keine Heilung hervor. Die Hamburger Medizinalbehörde hat das Mittel untersuchen lassen. Es besteht aus Euphorbium und doppelholzsaurem Na-

tron, hat einen Wert von wenigen Pfennigen und wird für 10 M. verkauft. Der Verkäufer des Pulvers ist ein Däne. Völlige Entzündsamkeit von allen geistigen Getränken ist erfahrungsgemäß die einzige dauernde und schnelle Hilfe. Wer Näheres über die Trinkrettungsarbeit des Blauen Kreuzes wissen will, das in Sachsen Ende 1904: 585 Anhänger (gegen 1903: 200 mehr) und 450 Vollmitglieder (150 mehr) zählte, worunter 185 gerettete Trinker und Trinkerinnen, der wende sich an den Verbandsvorstand, Pastor Seltmann in Thammenhain, Bez. Leipzig.

Die Wählervorstände für die bevorstehenden Landtagswahlen sind laut Verordnung des Ministeriums des Innern am 15. Juni d. J. öffentlich auszulegen und am 8. Juli abzuschließen. Die mit Aufführung dieser Listen beauftragten Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände sollen daher unverzüglich mit den erforderlichen Arbeiten beginnen.

Die Genickstarre betreffend, schreibt das "Dresdner Journal": Durch die Berichte über die starke epidemische Verbreitung der Genickstarre in Oberschlesien und durch die fortgeschrittenen Mitteilungen in den Zeitungen über das Auftreten dieser Krankheit in verschiedenen Gegenden Deutschlands und jeden einzelnen vorgekommenen Erkrankungsfall ist in weiten Kreisen der Bevölkerung die Furcht vor ihrer Ausbreitung der genannten Krankheit zu verstärken sei. Diese Furcht ist zur Zeit als eine zu weitgehende zu bezeichnen. Bis jetzt sind innerhalb Sachsen vier Fälle von Genickstarre festgestellt worden, davon zwei an zwei Orten in der Lausitz und je einer im Erzgebirge und im Vogtlande. Schon aus dieser geringen Zahl der Fälle und weiter noch daraus, dass die vier Orte, in denen die Erkrankungen vorgekommen sind, weit voneinander entfernt liegen und von den vier Kranken auf andere Personen nicht stattgefunden hat, ist zu erkennen, dass es sich nicht um ein epidemisches Auftreten der Genickstarre, sondern nur um vereinzelt Erkrankungsfälle handelt. Solche vereinzelt Fälle sind aber bisher schon fast in jedem Jahre in gröserer oder geringerer Häufigkeit vorgekommen, nur sind sie nicht wie die jetzt beobachteten in den Zeitungen mitgeteilt worden und daher auch nicht zur allgemeinen Kenntnis gelangt. Wir dürfen sonach wohl hoffen, dass das Auftreten der Genickstarre wie in den früheren Jahren so auch in diesem Jahre auf vereinzelte Fälle beschränkt bleibt und ein epidemisches Umschwärmen selbst nicht stattfinden wird, zumal, da nunmehr auch die kalte, nasse Witterung, welche die Entstehung und Ver-